

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Westwing Group AG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Westwing Group AG (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgte im Dezember 2019. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der am 19. Mai 2017 veröffentlichten korrigierten Version („**Kodex 2017**“), entsprochen, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:
 - **Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex 2017:** Der Kodex 2017 empfahl im Fall des Bestehens einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat die Vereinbarung eines Selbstbehalts von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds. Die aktuelle D&O-Versicherungspolice der Gesellschaft enthält keine Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Einfluss auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen hat. Zudem würde es die Möglichkeiten der Gesellschaft im Wettbewerb um kompetente und qualifizierte Mitglieder des Aufsichtsrats einschränken.
 - **Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex 2017:** Der Kodex 2017 empfahl für die Vergütung der Vorstandsmitglieder betragsmäßige Höchstgrenzen, sowohl insgesamt als auch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile. Neben ihrer Vergütung im Rahmen des jeweiligen Anstellungsvertrags wurden den Mitgliedern des Vorstands in der Vergangenheit gelegentlich Call-Optionen für den Erwerb von Aktien an der Gesellschaft gewährt. Diese Call-Optionen weisen keine Höchstgrenze auf.
 - **Ziffer 4.2.5 Abs. 2, 3 und 4 des Kodex 2017:** Der Kodex 2017 empfahl, dass im Vergütungsbericht auch Informationen über die Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten sein sollen. Ferner wurde empfohlen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen: Die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung; der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren; bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr. Für die Offenlegung dieser Informationen wurden die vom Kodex bereitgestellten Mustertabellen empfohlen. Am 21. September 2018 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß der (damals geltenden) §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 285 Nr. 9, 315e Abs. 1 und 2 und 314 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in den für alle Geschäftsjahre bis (einschließlich) 2022 zu erstellenden Jahres- oder Konzernabschlüssen der Gesellschaft nicht separat offengelegt wird. Daher hat die Gesellschaft der vorgenannten Empfehlung insoweit nicht entsprochen, als dass eine Darstellung für jedes Vorstandsmitglied einzeln erforderlich ist. Im Hinblick auf die Mustertabellen hat die Gesellschaft von einer diesbezüglichen Verwendung in ihrem Vergütungsbericht abgesehen, da sie der Auffassung ist, dass die entsprechenden Informationen in einer anderen angemessenen Form im Anhang oder Lagebericht präsentiert werden können.
 - **Ziffer 5.3.3 des Kodex 2017:** Der Kodex 2017 empfahl, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da er ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und ein separater Ausschuss bisher nicht erforderlich war.

2. Am 16. Dezember 2019 legte die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft trat („**Kodex 2020**“). Die Gesellschaft entspricht und wird den Empfehlungen des Kodex 2020 auch in Zukunft entsprechen, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:
- **Empfehlung C.5 des Kodex 2020:** Gemäß dem Kodex 2020, soll ein Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist zugleich Mitglied des Vorstands einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft nach luxemburgischem Recht. Die Bestellung sowohl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft als auch zum Mitglied des Vorstands erfolgte vor dem Inkrafttreten des Kodex 2020. Den Empfehlungen des damals geltenden Kodex 2017 wurde entsprochen. Die Verantwortung für beide Ämter führte seitdem in keinem Fall zu einem Interessenkonflikt, insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende Arbeitsbelastung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft behält sich insoweit eine einzelfallbezogene Prüfung der Vereinbarkeit beider Ämter vor.
 - **Empfehlung D.5 des Kodex 2020:** Der Kodex 2020 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da er ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und ein separater Ausschuss bisher nicht erforderlich war.
 - **Empfehlungen in Abschnitt G.I. des Kodex 2020:**
Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue und zum Teil veränderte Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Den folgenden dieser Empfehlungen entspricht das Vergütungssystem der Gesellschaft für die Vorstandsmitglieder nicht oder nicht vollumfänglich: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.2 (Festlegung der konkreten Gesamtvergütung), G.3 (Offenlegung der geeigneten Vergleichsgruppe), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile). Der Aufsichtsrat hat zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung noch kein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) entspricht. Gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz hat die erstmalige Beschlussfassung über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen. Den vorgenannten Empfehlungen des Kodex 2020 zur Festlegung des Vergütungssystems des Vorstands, welche im Wesentlichen den Vorgaben des ARUG II folgen, wird aufgrund der bis dato nicht bestehenden Rechtspflicht bislang nicht entsprochen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Änderungen des Kodex 2020 in laufenden Vorstandsverträgen nicht berücksichtigt werden müssen. Der Aufsichtsrat wird der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Mai 2021 ein überarbeitetes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zur Billigung vorlegen, das für alle Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern gilt, die nach der Hauptversammlung abgeschlossen oder verlängert werden.

München, im Dezember 2020

Westwing Group AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Stefan Smalla

Christoph Barchewitz